Teil B

Textliche Festsetzungen

1.0 GELTUNGSBEREICH
1.1 Die Satzung bezieht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit den zeichnerischen Festsetzungen (Teil A) und dem Text zum Satzungsbeschluss (Teil B).
1.2 Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 49, 60/4, 88, 89, 92, 93, 96, 97, 100–105, 115 – 117 der Gemarkung Müllrose, Flur 1 und wird begrenzt von der Biegener Straße im Norden, dem Oder-Spree-Kanal im Süden, einer grösseren zusammenhängende Wasserfläche im westen sowie einem nicht näherem Gewässerbereich im Osten.
1.3 Das massgebliche Planexemplar wird im Archiv des Stadtbauamtes zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, GESTALTUNG
2.1 Die Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB) wird wie folgt festgesetzt: WA - Allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 Abs. 1 + 2 BauNVO.
2.2 Das Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB) ist durch die im Vorhaben- und Erschliessungsplan eingetragene Zahl der Vollgeschosse und zwingtzahlen gestalteten Dachgeschosse, Dachneigung, Firsthöhe und Traufhöhe festgesetzt. Für die Dachform wird Satteldach festgesetzt. Knickpultdach ist zugelassen.
Folgende Grund- und Geschossflächenzahlen werden festgesetzt:
Grundflächenzahl (GRZ) für Einzelhausbereich 0,3
für Doppelhausbereich 0,3
für Reihenhausbereich 0,4
Geschossflächenzahl (GFZ) für Einzelhausbereich 0,5
für Doppelhausbereich 0,3
für Reihenhausbereich 0,6
2.3 Die Bauweise und die bebaubare Grundstücksfläche (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB) wurde im Vorhaben- und Erschliessungsplan gemäss §§ 22 und 23 BauNVO festgesetzt.
2.4 Die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9, Nr. 4 und 11 BauGB) sowie die Stellplätze, Fussgängerbereiche und die parkähnliche Grünzone entlang dem Oder-Spree-Kanal sind im Vorhaben- und Erschliessungsplan festgesetzt.
Die öffentliche Erschliessungsstrasse bindet im Norden an die Biegener Strasse an. Der bürnerge Weg (Flurstück 60/4) wird im Bereich der nördlich anschliessenden Flurstücke 46/4, 46/7, 47/1, 48/4 und 48/5 als Erschliessungsstrasse ausgebaut.
2.5 Die Kinderspielflächen sind durch Einfrapung in den Vorhaben- und Erschliessungsplan festgesetzt.
2.6 Die Oberkante des Fertigfussbodens des Erdgeschosses darf zwischen 0,30 und 0,50 m über der natürlichen Geländehöhe liegen; als natürliche Geländehöhe gilt für die Grundstücke die Oberkante der nächstliegen angrenzenden Strass bzw. Wöhnweg. Die festgesetzten First- und Traufhöhen dürfen dabei nicht überschritten werden.
2.7 Dachüberhauten müssen vom Giltgang einen Abstand von mind. 1m enhalten.
2.8 Für die Dachindeckung dürfen nur Dachsteine aus Beton oder gebranntem Material verwendet werden. Als Farbe für die Dachindeckung sind zulässig klassik-rot und ziegel-rot. Glasiertes oder glänzendes Material ist unzulässig. Dachindeckung von Reihenhäusern und Doppelhäusern sind grundsätzlich in einheitlichem Material und einheitlicher Farbe auszuführen. Einrichtungen zur Nutzung von Sonnenenergie sind als Einbindung in die Dachindeckung zulässig.
2.9 Die Gebäudetrassen sind mit Strukturputz in weissen oder hellen pastelltönenen Tönen zugelassen. Im Bereich der Erkläge, der Dachgauben und der Giebeldreiecke und Aussenwandverkleidungen aus Holz zulässig.
2.10 Die Beprlanung mit kleinkronigen Strassenbäumen ist im Vorhaben- und Erschliessungsplan festgesetzt.
2.11 Für die Bepflanzung gilt grundsätzlich die Vorschrift der Verwendung standortgerechter, einheimischer laubzuwerfender Bäume und Sträucher. Der Anteil an immergrünen Gehölzen und Sträuchern darf 10 % nicht überschreiten. Diese Festsetzung gilt sowohl. Für den privaten als auch für den öffentlichen Bereich.
Zur Gehölzliste gehören: Stieleiche, Hainbuche, Birke, Feldahorn, Bergahorn, Zitterpappel, Eberesche, Mehlbeere, Robinie, Hasel, Weissdorn, Rotdorn, Mundrose, Holunder, Schlehe, Kiefer, Ahorn, Obstbaume und -sträucher.
Zur Begrünung eigenen geeignete einheimische, standortgerechte und landschaftstypische Gehölze, insbesondere im Bereich der Sträucher eigen Hecken, Gesschnittene Hecken und strauchreiß.
2.12 Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen und wegen dorgewandten vorderen Grundstücksgrenzen (Eingangsseiten der Häuser) und Einfriedungen zwischen den Grundstücken.
Abgrenzungen mit Randsteinen bis zu einer Höhe von 0,30 m oder Trockenmauern aus heimischen Natursteinen bis 0,50 m über Strassen- bzw. Wegniveau sowie Strauscher bis maximal 1,20 m Höhe sind zulässig. Im Bereich von Doppelhäusern und Haugruppen ist die Abgrenzung zur Strasse oder zum Weg bin einheitlich zu gestalten.
Die Hausgrundstücke dürfen seitlich und an der rückwartigen Grenze mit Randsteinen wie vor und /oder grünen Maschendrahtzaun bis 1,0 m Höhe abgegrenzt werden.
2.13 Für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze sind nur Pflasterungen bzw. Rasengitterstreine zulässig.
2.14 Gewege sind in geeigneter Pflasterweise mit Belagplatten auszuführen.
2.15 Bodenfunde sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen. In zu erteilenden Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäss § 20 DSchG aufzunehmen.
2.16 Innerhalb des Plangebietes sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen nur Feuerungsanlagen zulässig, die mit dem Energieträger Gas betrieben werden. Innen- und Aussenkamine sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
2.17 Der ergänzende Grünordnungsplan wird bestandteil dieser Satzung.
2.18 Für die Herstellung der erforderlichen äusseren und inneren Erschliessungsanlagen ist zwischen der Stadtverwaltung und dem Vorhaben- und Erschliessungsträger ein Vorhaben- und Erschliessungsvertrag abzuschliessen. Auf der Grundlage dieses Vertrages übertragt die Stadtverwaltung dem Vorhabenträger gemäss § 123, Abs. 3 BauGB die Durchführung der Erschliessung nach Planzeichen dieses Vertrages.
2.19 GELTUNGSDAUER
Die Geltungsdauer beträgt 3 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Geltungsdauer der Satzung ist gefunden ab den im Vorhaben- und Erschliessungsvertrag festgelegten Trägern des Vorhaben- und Erschliessungsplanes. Bei einer Aufgabe der Durchführung dieses Vorhaben- und Erschliessungsvertrages durch den Träger erlischt diese Gehmigung.
2.0 INKRAFTTRETEN
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2.19 Elektromotorkettenzügen und Nachtstromspeicherheizungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahmen regelt die Stromnetzanschlussverordnung des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1993.

Verfahrensvermerke

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäss § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Müllrose, am 28.10.1994
Der Bürgermeister
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.10.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Müllrose, am 20.01.1995
Der Bürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am 12.01.1995 den Entwurf des Vorhaben- und Erschliessungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Müllrose, am 20.01.1995
Der Bürgermeister
4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschliessungsplanes, bestehend aus dem Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.02.1995 bis zum 25.03.1995, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.02.1995 in der Amtsblatt-Ausgabe Nr. 02 ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang in der Zeit vom 24.02.1995 bis zum 28.02.1995, durch Veröffentlichung im Amtsblatt gemacht worden.
Öffentliche Auslegung: Montag 9.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 9.00 – 12.00 Uhr
Müllrose, am 20.03.1995
Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat die von den Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.06.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.
Müllrose, am 28.06.1995
Der Bürgermeister
6. Der katastermässige Bestand am 199 ... sowie die Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt.
Frankfurt (Oder), am 27.09.1995
Der Vermessungsingenieur
7. Der Vorhaben- und Erschliessungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.06.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschliessungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.06.1995 gebilligt.
Müllrose, am 27.04.1995
Der Bürgermeister
8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschliessungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 4.8.1995, Az: ... bestätigt.
Müllrose, am 02.04.1995
Der Bürgermeister
9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderungs Beschluss der Gemeindevertretung vom 4.7.1995 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.7.1995, Az: ... bestätigt.
Müllrose, am 25.07.1995
Der Bürgermeister
10. Die Vorhaben- und Erschliessungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Müllrose, am 28.08.1995
Der Amtsdirektor
11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschliessungsplanes sowie der Satzung bei der Plan auf Dauer von mindestens drei Monaten bereit und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind am 31.8.1995 im Schaukasten ... Müller ... bei Bekanntmachung ... bekannt gemacht worden. Die Satzung ist am 31.8.1995 bei dem 7.9.1995 bei dem 7.9.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 und § 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.8.1995 in Kraft getreten.
Müllrose, am 28.08.1995
Der Amtsdirektor

Planzeichenerklärung

WA Allgemeines Wohngebiet
0,3 Geschossflächenzahl (GFZ)
0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
I Zahl der Vollgeschosse
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
H.. nur Hausgruppen zulässig
Satteldach
First – Hauptrichtung
36° Dachneigung
TH Traufhöhe
FH Firsthöhe
Ga Garage
St Stellplatz
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Baugebiete
Baulinie
Baugrenze
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Flächen für die Forstwirtschaft
zu erhaltende Bäume
zu pflanzende Bäume
Abwasserbeseitigungsanlage
Trafostation
Grünfläche / Parkanlage
Spielplatz
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschliessungsplans
Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
S.S Minderungs- und Ausgleichsmassnahmen s. textliche Festlegungen
Verkehrsfläche für allgem. Kfz-Verkehr, Radfahrer und Fussgänger
Verkehrsfläche für Sonderfahrzeuge, Radfahrer und Fussgänger sowie Anlagen-Pkw
Fusswege
Einfahrt
Einfahrtsbereich

Teil A

5.0 GRÜNORDNUNGSPLAN
5.1 Grünflächen am Kanal
Entwicklung und Pflege einer Extensivwiese im 50m-Streifen parallel zum Kanal mit Pflanzung von 20 hochstämmigen Obstbäumen der Arten Malus domestica (Kultur-Apfel), Prunus avium (Süsskirsche), Prunus cerasus (Sauerkirsche), Prunus domestica (Pflaume) und Pyrus communis (Kultur-Birne) im westlichen Teil, ca. 1500 qm. Auf der gesamten Fläche wird Extensivrasen angelegt und durch einmalige Mahd pro Jahr (nicht vor dem 31.7.) mit Abtransport des Schnittgutes gepflegt. Weiterhin werden 3 Solitärbäume gepflanzt. Auf dieser Fläche ist jeglicher Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auszuschliessen. Gesamtfläche: 12.687 qm.
5.2 Pflanzung von Baumreihen und Solitärbäumen im Plangebiet
Pflanzung von 29 Bäumen Acer platanoides "Farlakes Green" in Reihe entlang der zentralen Plangebietsstrasse; die entsprechenden Pflanzstreifen werden als Extensivrasenflächen angelegt und sind mind. 2 m breit.
Baumtor (2 Stck Quercus robur "Fastigiata") und 2 Solitärs (Acer plat. "Fassens Black") ebenda im östlichen und westlichen Bereich.
Reihe 5 kleinkroniger Bäume (Crataegus laevigata "Paul's Scarlett") vom zentralen Platz nach Norden.
Gesamtfläche 500 qm
5.3 Pflanzung einer Baumgruppe (nordwestl. Garagen)
3 grosskronige Bäume (Aesculus x carnea) zur Überschattung befestigter Flächen und räumlichen Gliederung der Siedlung.
5.4 Baumpflanzungen an der Zufahrt zum Plangebiet
Ergänzung des Bestandes um 4 grosskronige Bäume (4 Stck. Pinus sylvestris, 2 Stck. Quercus petraea) im Bereich des Fahrbahnversatzes. Auf der gesamten Fläche wird Extensivrasen angelegt und durch einmalige Mahd (nicht vor dem 31.7.) mit Abtransport des Schnittgutes gepflegt. Einsatz von Mineraldüngern und zusätzliche Bewässerung sind nicht zulässig.
5.5 Hausbaum
Auf jedem Grundstück wird mind. ein hochstämmiger Obstbaum der Arten Malus domestica (Kultur-Apfel), Juglans regia (Walnuss), Prunus avium (Süsskirsche), Prunus domestica (Pflaume) oder Pyrus communis (Kultur-Birne) als Hausbaum gepflanzt, der Standort wird nicht vorgegeben.
5.6 Baumreihe an der Ostseite des Plangebietes
Pflanzung von Bäumen und Sträuchern in Form einer 6 m breiten, grundstücksbegrenenden Baumreihe in den Arten Acer campestre, Clematis vitalba, Crataegus monogyna, Euonymus europaea, Ligustrum vulgare, Prunus domestica, Prunus spinosa, Rhamnus catharticus, Rosa canina, Rosa rubiginosa, Rubus fruticosus, Sambucus nigra.
Gesamtfläche: 900 qm
5.7 Baumreihe am südlichen Rand von Grundstück 37
Baumreihe aus 6 Stck. Betula pendula zur Vernetzung des Grünsystems und räumlichen Gliederung der Siedlung.
5.8 Pflanzung von 4 Solitärs innerhalb der nordwestl. Grünzone
2 Stamkbäume Quercus petraea sowie 2 Stck. Pinus silvestris als Abschluss der befestigten Strasse und als räumliche Trennung zur bestehenden Siedlung. Gesamtfläche: 1250 qm.
5.9 Pflanzung von Solitärs innerhalb der nordöstl. Grünzone
2 Stamkbäume Quercus petraea als Abschluss des unbefestigten Weges sowie je 1 Stck. Betula pendula und Pinus sylvestris am Abzweig.
5.10 Baumreihe am südlichen Siedlungsrand
36 Stck. Carpinus betulus als Begrenzung des vorbeibenden Freiraumes und zur optischen Einbindung der Siedlung.
5.11 Grünflächen der Wohngebäude
werden wie folgt begrenzt: Einzelhäuser 155 qm, Doppelhaushälften 100 qm, Reihenhäuser 70 qm.
5.12 Garagen
Neben Garagen und deren Zufahrten, die in Rasenpflaster o.ä. ausgeführt sind, sind den Gartenhäusern der südöstlichen Reihenhausgruppe weiten weiteren Hebenanlagen ausgeschlossen; mindestens eine fensterlose Fassade von Garagen ist zu 25% mit selbstklimmenden Pflanzen zu beranken.
5.13 Befestigung der Plangebietsstrasse
erfolgt auf 4,80 qm mit sickerfähigem Oberflaster und Randsteinen in Rasenpflaster o.ä. ausgeführt.
5.14 Öffentliche Stellplätze
werden in Rasengitterstein o.ä. ausgeführt.
5.15 Spielplatz
Der Spielplatz wird an den Rand der vorbeibenden Öffentliche hin, nicht zentral, angeordnet. Wege werden dort mit wassergebundener Decke ausgeführt.
5.16 Allgemeine Festsetzungen
- Vegetationsflächen müssen hieler als unliegende befestigte Flächen angelegt werden (Versickerung von Regenwasser).
- Regwasser wird über Mulden, Schächte, Rigolen u.ä. im Plangebiet versickert.
- Für die zu erhaltenden Baumbestände (einhgr. Pflanzenliste Bestand) sind während der Bauzeit Schutzmassnahmen nach DIN 18920 durchzuführen.
- Einfriedungen zwischen den Grundstücken müssen für wanderende Kleinsäuger durchlässig gehalten werden.
- Für alle Pflanzungen ist eine 5-jährige Entwicklungspflege mit Ersatz der ausgefallenen Pflanzen festgesetzt.
- Wege und Mischverkehrsflächen in der Siedlung werden in Betonpflaster ausgeführt.
- Abgetragener Boden ist sorgsam zu lagern und sinnvoll wieder einzubauen.
5.17 Textliche Festsetzungen zur Ersatzmassnahme
Schutz und langfristige Sicherung des Röhrichtbestgs und seiner Saumflächen (ca. 2500 qm der Flurstücke 111/5 und 134). Für 4,1 ddtlich vom Plangebiet durch eine landschaftsgerechte Barriere aus grobhäfen Holz von 150 m Länge (Höhe 80 bis 100 cm) i. im Ergebnis sind die Flächen vor Begehen, Befahren und Ablaßlagerungen geschützt und bleiben der natürlichen Sukzession überlassen.
Der Planungsträger hat die Verfügbarkeit der Flächen für Ersatzmassnahmen nachzuweisen. Die Massnahme muss durch Einbeziehung in einen städtebaulichen Vertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger oder durch die entsprechende Erweiterung des Plangebietes rechtlich gesichert werden.
Die Ersatzmassnahme ist –ebenso wie die Festsetzungen des Ausgleichs und der Minderung auf öffentlichen Flächen– bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Erschliessungsarbeiten, spätestens aber bis zum 199 durch den Planungsträger zu realisieren. Massnahmen auf privaten Grundstücken sind bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Wohngebäude abzuschliessen.–

Verfahrensvermerke zur 2. Vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB

1. Aufgrestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2002 zur 2. Vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 03.94 "Wohngebiet Müllrose Nord". Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im Amtsblatt am 01.07.2002 und durch Aushang vom 01.07.2002 erfolgt.
Müllrose, den 15.07.2002
Siegel Amtsdirektor
2. Der Entwurf der 2. Vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 03.94 "Wohngebiet Müllrose Nord" hat in der Zeit vom 15.07.2002 bis 16.08.2002 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.07.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger sind mit Schreiben vom 12.07.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Müllrose, den 10.10.2002
Siegel Amtsdirektor
3. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.09.2002 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 01.10.2002 mitgeteilt worden.
Müllrose, den 10.10.2002
Siegel Amtsdirektor
4. Die 2. Vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 03.94 "Wohngebiet Müllrose Nord" wurde am 26.09.2002 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.
Müllrose, den 01.11.2002
Siegel Bürgermeister
Müllrose, den 01.11.2002
Siegel Amtsdirektor
5. Die Bekanntmachung des Beschlusses zur 2. Vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB des Vorhaben- und Erschließungsplanes 03.94 "Wohngebiet Müllrose Nord" erfolgte im Amtsblatt November am 01.11.2002. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 03.94 "Wohngebiet Müllrose Nord" in Kraft.
Müllrose, den 01.11.2002
Siegel Amtsdirektor
6. Die 2. Vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 03.94 "Wohngebiet Müllrose Nord", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den Ersatzmassnahmen wird hiermit ausgefertigt.
Müllrose, den 01.11.2002
Siegel Amtsdirektor

Kartenlegende

2. Vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB
Planung: Heifo GmbH, Gewerbeparkring 8, 15299 Müllrose
Planverfasser: Dipl-Ing.(FH) Dammann

Übersichtsplan 1:25000

Vorhaben- und Erschließungsplan
VEP 03.94
Wohngebiet Müllrose Nord

Vorhaben-und Erschliessungsträger und Planung:
TERRAPLAN CONSULT GMBH
15236 Frankfurt/O.- Markendorf Wildbahn Tel. 5463550 Telefax 5463941
Stand: 12.01.1995 / 23.06.1995 / 13.11.1995

HORST MOHRING
Maßstab 1:500
Gemarkung Müllrose Katasterplan 54/14551 Kataster
Vermessung MR Datum Nov. 1994 Bearbeiter
Kataster-Nummer 130/94 Datum